

**Förderverein  
der Evangelischen Schule  
Langhagen e.V.  
Heckenweg 2  
18279 Langhagen**

als  
Träger der



Stand: 19.6.09

## Schulvertrag

Die evangelische Johannes-Schule in Langhagen ist eine Grundschule, staatlich genehmigte Ersatzschule, in der evangelischen Trägerschaft des Fördervereins der Evangelischen Schule Langhagen e.V.

Die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Johannes-Schule ist vom Evangelium nach den Bekenntnissen der Evangelischen Kirche her bestimmt. Eltern, Schüler/-innen und Lehrer/-innen verstehen sich als Schulgemeinde. Dies wird sichtbar in Schulgottesdiensten, Andachten, diakonischen Aufgaben und anderen Einrichtungen, die den besonderen christlichen Charakter der Schule prägen. Bei allen Fragen der Schulordnung geht die Johannes-Schule davon aus, dass sich die Schüler/-innen, die Personensorgeberechtigten und die Lehrer/-innen den besonderen Bedingungen der von ihnen gewählten Schule freiwillig unterstellen haben. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ist Vorbedingung, um bei den Schülerinnen und Schülern Verständnis für Sinn und Notwendigkeit der Ordnungen der Schule zu wecken.

Zwischen dem **Förderverein der Evangelische Schule Langhagen e.V.**, vertreten durch den Vorstand,  
als **Träger** der Johannes-Schule • Teterower Chaussee 1 • 18279 Langhagen

und den **Personensorgeberechtigten**

	Vater/PSB	Mutter/PSB
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon (privat)		
Telefon (Notfall)		

der Schülerin / des Schülers .....

geb. am .....in. ....Konfession.....

wohnhaft: .....

**als Vertragspartner**

wird folgender Schulvertrag rechtsverbindlich vereinbart:

## **I. Aufnahme**

1. Der Schüler / die Schülerin wird mit Wirkung vom. .... in die ..... Klasse der Johannes-Schule in Langhagen aufgenommen, wenn die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für die Einschulung und die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Vertrag erfüllt sind.

Bestandteile dieses Vertrages, die den Eltern/Personensorgeberechtigten vorliegen, sind:

1.1 Die pädagogische Konzeption der Johannes-Schule in Langhagen

1.2 Die Grundordnung der Johannes-Schule

1.3 Die Schulgeldregelung

1.4 Die Schulordnung / Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung

1.5 Zusatzvereinbarung zum Beschulungsvertrag

2. Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Schüler erkennen die Bildungs- und Erziehungsziele der Johannes-Schule, wie im pädagogischen Schulkonzept aufgeführt, an und tragen nach Kräften bei, sie zu verwirklichen.

## **II. Rechte und Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten**

(1) Der Träger legt Wert auf eine gemeinsame Erziehung der Schüler in Elternhaus und Schule. Er gewährleistet und fördert die Mitarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten an der Gestaltung der Schule.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Schüler zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten.

## **III. Rechte und Pflichten des Schülers**

(1) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler in der Schülermitverantwortung. Der Schüler nimmt am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm belegten Wahlstunden und an den außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teil.

(2) Der Schüler ist verpflichtet, am evangelischen Religionsunterricht (ordentliches Lehrfach) teilzunehmen.

(3) Der Schüler ist zur gewissenhaften Einhaltung der Schul- und Hausordnung verpflichtet.

## **IV. Rechte und Pflichten des Trägers**

(1) Der Schulträger verpflichtet sich, den Schüler auf der Grundlage der Konzeption für die Johannes-Schule zu unterrichten und zu erziehen und sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.

Die Johannes-Schule will den Schülern helfen, ein Wertebewusstsein zu entwickeln durch

- Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht,
- Formen des dialogischen Miteinanders von Christen und Nichtchristen,
- Die grundlegende Ausrichtung der Schule auf die Botschaft des Evangeliums und die Einbeziehung in das Kirchenjahr.

(2) Der Schulträger stellt evangelische Lehrkräfte ein, die eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachweisen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen gleichartig sind und die die Konzeption der Johannes-Schule anerkennen und bereit sind, die Schüler in diesem Sinn zu unterrichten und zu erziehen.

## **V. Haftung und Versicherung**

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld und Wertgegenstände, Fahrräder, deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

(2) Der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.

(3) Der Schüler bzw. seine Eltern/Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären, dass sie eine Haftpflichtversicherung für den Schüler abgeschlossen haben.

(4) Beim Verlassen des Schulweges oder des Schulgeländes ohne Erlaubnis entfällt der Versicherungsschutz.

## VI. Finanzielle Beteiligung am Schulhaushalt

- (1) Der Schulträger erhebt zur Finanzierung der Johannes-Schule ein Schulgeld nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Schulgeldtabelle.
- (2) Die Johannes-Schule ist eine Schule in freier Trägerschaft. Nach den rechtlichen Rahmenbedingungen (Schulgesetz für Mecklenburg/Vorpommern, Privatschulverordnung) hängt der Haushalt der Schule im Wesentlichen von den Zahlungen aus der Landeskasse, der Kassen der Heimatgemeinden der Schüler und der Kirche ab. Für den Fall der Kürzung dieser Zuschüsse behält sich der Schulträger eine Veränderung der in Absatz 1 genannten Schulgeldtabelle vor.
- (3) Die Johannes-Schule soll in den nächsten Schuljahren als volle Halbtagsschule ausgebaut werden. Der dazu einzurichtende Schulhort wird nach den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes finanziert werden. Aufgrund gesonderter Vereinbarungen im Rahmen der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Regelkostenverordnung werden Elternbeiträge erhoben.
- (4) Ein Beschluss über die Anhebung des Schulgeldes oder Elternbeitrages bedarf der Mitwirkung der Schulkonferenz.
- (5) Die Vertragsparteien erklären sich grundsätzlich mit dem Beschluss der Schulkonferenz über Zeitpunkt und Höhe von Schulgeld oder Elternbeitrag einverstanden.

## VII. Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder Kündigung.

## VIII. Ablauf des Schulvertrages

Der Schulvertrag ist abgelaufen:

- (1) mit dem Ablauf des Tages, an dem der Schüler / die Schülerin, wenn er / sie das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Schule entlassen wird,
- (2) mit dem Ablauf des Tages, an dem der Schüler / die Schülerin, wenn er / sie die Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
- (3) durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
- (4) mit Wirksamwerden der Kündigung des Schulvertrages,
- (5) bei Einstellung des Schulbetriebes durch den Träger.

## IX. Kündigung des Schulvertrages

Die Vertragspartner können den Vertrag grundsätzlich nur mit einer Frist von drei Monaten bis zum Ende eines Schuljahres, dem 31.7. des Jahres, ohne Angaben von Gründen kündigen.

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsabschließenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auch zum Ende des Schuljahres bzw. –halbjahres gekündigt werden,
  - wenn die unterrichtenden Lehrer einvernehmlich zu der Einschätzung kommen, dass der Schüler in der Klasse nicht mehr geführt und gefördert werden kann,
  - durch Wegzug des Schülers aus dem Bereich der Schule.
- (2) Der Träger kann den Vertrag auch fristlos während des Schuljahres kündigen,
  - wenn der Schüler oder die Eltern/Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Erziehungsziele und dem Verständnis der Schule verstoßen sowie sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen, sodass eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist,
  - wenn der Schüler oder die Eltern/Personensorgeberechtigten schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag oder die Schulordnung/Hausordnung verstoßen haben und Ermahnungen ohne Erfolg bleiben,
  - wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von Schulgeld oder eines Elternbeitrages mindestens mit zwei aufeinander folgenden Monatsraten trotz Mahnung im Verzuge sind.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform und haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Das Kündigungsschreiben ist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten zu richten. Außerordentliche Kündigungen sind zu begründen.

(4) Vor der außerordentlichen fristlosen Kündigung des Schulvertrages hat ein schriftlicher Verweis durch den Träger mit Androhung der Kündigung zu erfolgen.

(5) Bei einer nicht fristgemäßen Kündigung, muss der Vertragspartner dem Förderverein entrichten anteilige Kosten in Höhe von 300,-€ .

### XI. Schulgeld

1. Es ist ein Schulgeld zu zahlen nach der jeweils gültigen Schulgeldregelung.
2. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres (fiktives Schuljahr). Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in zwölf monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.
3. Eine Schulgeldermäßigung oder -befreiung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag vom Vorstand gewährt werden.
4. Änderungen des Schulgeldes sollen mindestens 3 Monate zuvor angekündigt werden und nur zum Schuljahresbeginn erfolgen.
5. Mit dem Ende des Schulverhältnisses endet die Pflicht zur Schulgeldzahlung.

### XI. Förderverein

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden auf den bestehenden Förderverein hingewiesen. Sie werden gebeten, diesem Verein beizutreten und durch ihre Mitgliedschaft, aber auch durch aktive Beteiligung das Schulleben mitzugestalten. Der Förderverein begleitet das Schulleben durch ideelle Unterstützung, insbesondere durch Veranstaltungen zu allen Fragen der Schulerziehung von Kindern, aber auch durch materielle Unterstützung bei der finanziellen Förderung von Schulprojekten.

### XII. Vertragsänderungen, Vertragsaufertigungen

Dieser Schulvertrag tritt mit der Aufnahme des Schülers in die Johannes-Schule am..... in Kraft.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Langhagen, den .....den

---

Träger

Eltern/Personensorgeberechtigte,  
zugleich gesetzliche Vertreter des  
Schülers

Anlagen zum Schulvertrag:

1. Die **Pädagogische Konzeption** der Johannes-Schule in Langhagen  
(Das pädagogische Grundschulkonzept kann in der Schule bzw. unter **www.johannes-schule.net** eingesehen werden.)
  2. Die Grundordnung der Johannes-Schule (in der jeweils gültigen Fassung)
  3. Die **Schulgeldregelung**
  4. Die Zusatzvereinbarung zum Beschulungsvertrag
- Hausordnung und Schulordnung sind unter **www.johannes-schule.net** einzusehen.

www.johannes-schule.net  
Johannes-Schule Langhagen,  
Teterower Chaussee 1,  
18279 Langhagen  
Tel. 038456- 66377

**foerderverein@johannes-schule.net**  
Vorsitzender: Markus Holmer,  
Tel. 038456-60694  
  
Stellvertreter: Doreen Böckermann,  
Tel. 038452-20820

Bankverbindung:  
Evangelische Darlehnsgenossenschaft  
eG BLZ 210 602 37 Kto. 2087904  
Finanzamt Güstrow, Steuernummer  
086/141/05705

